

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Stichtag 1. Januar 2022: Neue Nutzungspflichten
rund um das beA



Stichtag 1. Januar 2022: Neue Nutzungspflichten rund um das beA

Wichtige Neuerungen auch in der StPO

Stichtag 1. Januar 2022: Neue Nutzungspflichten rund um das beA

Demonstration am 16.11.2021, 11 Uhr, vor der Botschaft der Republik Türkei
Fortsetzung der Untersuchungshaft – nach mehr als 5 Jahren und ohne Begründung

Verleihung am 28.09.2021 in Paris

Ludovic-Trarieux- Menschenrechtspreis für Ebru und Barkin Timtik

Ausschreibung von 113 Notarstellen

Meldungen

Fragebogen

RAin Katja Dunkel von einer Kanzlei für die Queer-Community antwortet

Fortbildung

Kooperation mit dem DAI



Stichtag 1. Januar 2022: Neue Nutzungspflichten rund um das beA

von Präsidiumsmitglied André Feske

Das Jahr 2022 bringt neue Herausforderungen. Der nachfolgende kurze Überblick beschränkt sich auf die mit dem Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) und dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) zusammenhängenden Neuerungen.

Die *Berufspflicht* zur „passiven“ Nutzung“ des beA, § 31 a BRAO, und die dafür im Einzelnen zu beachtenden, in der RAVPV geregelten, Anforderungen sind von den Kolleginnen längst im Berufsalltag umgesetzt. Gerichte versenden die Post an die beteiligten Rechtsanwältinnen zunehmend elektronisch.

Vorreiter war das Sozialgericht Berlin, das als erstes Berliner Gericht vollständig digital arbeitet. Zumindest beim elektronischen Postversand holen die Zivilgerichte nun auf. Diese Tendenz wird sich im Jahr 2022 vermutlich noch verstärken. Als Folge des dann massenhaft anfallenden elektronischen Posteingangs werden auch diese Gerichte (hoffentlich) bald ihre internen Arbeitsabläufe digitalisieren.

Neu ist ab 01.01.2022 die **aktive** Nutzungspflicht für alle Rechtsanwältinnen. Die

Verfahrensordnungen (fast) aller Gerichtsbarkeiten sehen ab diesem Stichtag für Rechtsanwältinnen die Pflicht zur **ausschließlich** elektronischen Einreichung der das Verfahren betreffenden Dokumente vor. Für den Zivilprozess gilt dann § 130 d ZPO.

130d Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

130 d ZPO dient als Modell für gleichlautende Vorschriften in anderen Verfahrensarten wie § 14b FamFG, § 46g ArbGG, § 65d SGG, § 55d VwGO und § 52d FGO.

Im Wesentlichen heißt das:

Die Prozessvertreter der Parteien müssen **sämtliche** Dokumente elektronisch einreichen. Dieser Formzwang gilt nicht nur für Rechtsanwältinnen, sondern auch für andere „institutionelle“ Verfahrensbeteiligte. Nur die Naturalpartei selbst bleibt vom Zwang zur elektronischen Form verschont.

Technische Störungen im ERV hält das Gesetz für möglich. Für diesen Fall gelten die Sonderregeln der Sätze 2 und 3. Diese erfassen aber nicht den Fall, dass die elektronische Übermittlung durch Mängel in der eigenen Büroorganisation scheitert (etwa: beA-Chipkarte nicht auffindbar, kein Zugriff auf das beA wegen unterlassener Aktualisierungen der Client Security).

Nur für die Strafverteidigung gilt eine Ausnahme. Auch im Strafverfahren gilt zwar

die Pflicht zur elektronischen Einreichung von Dokumenten, aber nur eingeschränkt. § 32 d StPO lautet:

32d Pflicht zur elektronischen Übermittlung

Verteidiger und Rechtsanwälte sollen den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage müssen sie als elektronisches Dokument übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, ist die Übermittlung in Papierform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Im Wesentlichen heißt das:

Jeder Schriftsatz, Antrag oder Erklärung kann elektronisch eingereicht werden (Satz 1) und muss von der Justiz auch in dieser Form entgegengenommen und bearbeitet werden. Das entspricht in etwa der Regelung in § 130 a Abs. 1 ZPO.

Die im enumerativen **Katalog** des § 32 d **Satz 2** StPO genannten Schriftsätze, Anträge und Erklärungen **müssen** aber ab 01.01.2022 elektronisch eingereicht werden. Andernfalls fehlt es an der Wahrung der dafür – neu – gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Den übrigen Verfahrensbeteiligten im Strafprozess (der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten, Angeschuldigten, Nebenkläger, dem Privatkläger) ist vorerst weiterhin freigestellt, ob eine elektronische Einreichung erfolgt.

Welche Anforderungen die an die Justiz elektronisch einzureichenden Dokumente erfüllen müssen, ist in bundeseinheitlichen Verordnungen, der ERV und ERVB, geregelt.

Grundsätzlich gilt: Versand von Dokumenten nur als PDF. Die weitere Anforderung in § 2 Abs.1 ERV, dass die elektronischen Dokumente „in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form“ zu übermitteln sind, wurde durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den

Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 (BGBl. I, S. 4607 ff.) gestrichen. Diese Änderung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Es bleibt weiterhin dabei, dass das Dateiformat PDF durch das Dateiformat TIFF ersetzt werden kann, wenn bildliche Darstellungen im Format PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können.

Ein gesetzliches Schriftformerfordernis ist beim Versand elektronischer Dokumente nur gewahrt, wenn das Dokument entweder qualifiziert elektronisch signiert ist (Signaturkarte erforderlich), **oder** mit einer einfachen Signatur (Namenszusatz im Schriftsatz) auf einem „sicheren Übermittlungsweg“ (dem *eigenen* beA) von der Postfachinhaberin selbst versandt wird.

Um das beA ab dem 01.01.2022 sinnvoll und rechtssicher im eigenen Büroalltag einzusetzen, müssen eigene Arbeitsabläufe geprüft, überdacht und ggf. neu organisiert werden.

Auch die Rechtsanwaltskammer Berlin bietet dafür noch vor dem Jahresende [Seminare für Rechtsanwältinnen und deren Mitarbeitende](#) an.

Im neuen BRAK-Magazin Heft 4/2021 findet sich auf S. 9 der Beitrag „Readiness 2022 – Zehn Punkte zur Vorbereitung auf den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr“ und ab S. 10 der Beitrag „beA in neuem Gewand – Ein erster Blick auf die neuen Oberflächen oder UI/UX-Redesign“. Beide Beiträge sind von RAin Julia von Seltmann, Geschäftsführerin der BRAK.

Fortsetzung der Untersuchungshaft - nach mehr als 5 Jahren und ohne Begründung

Von Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter Bilinç Isparta

Die internationale Gemeinschaft konzentriert sich auf die fehlende Rechtsstaatlichkeit im Verfahren gegen Osman Kavala. Fast unbemerkt davon zeigt die türkische Justiz in dem Verfahren gegen Rechtsanwalt (Av.) Selcuk Kozagacli, Präsident der Vereinigung progressiver Rechtsanwält:innen und Träger des Hans-Litten-Preises 2014, sowie gegen weitere Kolleginnen und Kollegen erneut, wie sehr sie sich von den Prinzipien eines fairen und rechtstaatlichen Verfahren entfernt hat und dem politischen Diktat unterworfen wurde.

Am 15.09.2021 wurde der als CHD-Verfahren bekannte Prozess vor der 27. Großen Strafkammer von Istanbul fortgesetzt. Dem Verfahren ging eine Entscheidung der 16. Kammer des Kassationsgerichts vom 03.09.2020 voraus, das die Urteile der 37. Großen Strafkammer von Istanbul vom 20.03.2019 gegen eine Vielzahl von Kolleg:innen bestätigt hat. Aufgehoben und zurückverwiesen wurden die Urteile, soweit sie die Kolleg:innen Barkın Timtik, Ebru Timtik, Selçuk Kozaçlı und Ezgi Çakır Gökten sowie einige weitere Kolleg:innen betreffen, die sich jedoch nicht in

Haft befinden.

Die teilweise Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils hätte ein Beleg für eine unabhängige, sich an den prozessualen und rechtsstaatlichen Regeln orientierende Justiz sein können. Wer aber die Hoffnung hegte, dass sich hieran ein faires Verfahren anschließe, bei denen die angeklagten Kolleg:innen die Möglichkeit haben, vollständige Einsicht in die Akten und in die Beweismittel zu erhalten, eigene Beweisanträge zu stellen, denen nachgegangen wird oder auch nur darauf, dass die vorhandenen Beweise auch tatsächlich durch das Gericht zur Kenntnis genommen und objektiv gewürdigt werden, wurde im Verfahren am 15.09.2021 schnell eines Besseren belehrt.

Auch nach Beendigung des Ausnahmezustandes scheint der politische Wille, Druck und Einfluss auf die Justiz in politischen Verfahren zu nehmen, ungebrochen. Aber auch die Teilnahme an dem Verfahren innerhalb der anwaltlichen Gemeinschaft der Türkei und international war ungebrochen. Dies zeigte sich an der Teilnahme der über 250 Rechtsanwält:innen aus der Türkei, Belgien, Frankreich, Spanien, Italien, Deutschland, Holland und den Anwaltsorganisationen wie auch den türkischen Rechtsanwaltskammern, für die der Platz im Saal trotz seiner Größe nicht ausreichte. Eine Vielzahl blieb vor dem Saal und wartete bis zum Schluss.

Der Saal verfügt über jeweils zwei sich gegenüberliegende Verteidigerbänke. Auf den Verteidigerbänken der einen Seite nahmen – fast routinemäßig – die aus allen Teilen der Türkei angereisten Kammerpräsidenten in ihren Roben Platz. Unter ihnen auch der Präsident der Rechtsanwaltskammer Istanbul, der Partnerkammer von Berlin. Auf der gegenüberliegenden Bank nahmen die Verteidiger Platz. Die Angeklagten wurden gegenüber der Richterbank platziert, mit dem Rücken zu den Zuhörern.

Als Barkin Timtik, die Schwester der mit der Forderung nach einem fairen Verfahren in den Hungerstreik getretenen und an den Folgen verstorbenen Ebru Timtik, den Saal betritt, ist sie über die Menge der Anwesenden und die Unterstützung sichtlich berührt. Die Bemühungen des Richters für Ruhe zu sorgen, wird durch den Eintritt von Selcuk Kozagacli torpediert. Mit Jubel und rauschendem Applaus werden die Kollegen, allen voran Selcuk Kozagacli

begrüßt. Nur sehr schwer und unter Androhung, den Saal räumen zu lassen, gelingt es dem Vorsitzenden Richter, für „Ruhe“ zu sorgen.

Wie groß die Unterstützung für die Angeklagten ist, zeigte sich nicht nur an der anwesenden Menge, sondern auch an der Anzahl der Kolleg:innen, die sich für die Verteidigung haben registrieren lassen und darauf bestanden, im Protokoll namentlich aufgenommen zu werden. Allein die Aufnahme der Rechtsanwält:innen in das Protokoll, durch einen sichtlich genervten Vorsitzenden, dauerte mehr als 20 Minuten und umfasste über 60 Kolleg:innen.

Als der Vorsitzende im Anschluss kopfschüttelnd den Staatsanwalt nach dessen Anträgen fragt, entsteht große Aufregung. Der Staatsanwalt, ein junger Mann ca. Ende 20, ist nicht zu hören. Lediglich seine medizinische Maske bewegt sich. Das Gericht fragt nach, ob der Staatsanwalt die Beendigung der Beweisaufnahme beantragt habe, was von diesem bestätigt wird. Im Saal entsteht eine unglaubliche Unruhe und Aufregung. Von allen Seiten der Verteidigerbank und aus den Zuhörerbanken werden Proteste erhoben. Wie könne die Staatsanwaltschaft die Beendigung beantragen, wenn noch kein einziges Beweismittel im Verfahren eingeführt und bewertet wurde, kein einziger Zeuge gehört wurde, ja nicht einmal feststehe, welche Beweise dem Gericht tatsächlich zur Verfügung stehen, da das Hauptbeweismittel, angeblich digitale Aufzeichnungen aus Belgien, sich nicht in den Akten befinden und schon drei Gerichte sich bemüht hätten, die Aufzeichnungen zu beschaffen.

Der junge Staatsanwalt hat offensichtlich nicht mit einer derart heftigen Reaktion gerechnet und ist überrascht von der Empörung, die von allen Seiten auf ihn einprasselt. Der Staatsanwalt versuchte sich von den Vorwürfen zu befreien. Ihn treffe keine Schuld, da er erst am Abend zuvor angewiesen worden sei, die Terminvertretung zu übernehmen und den Antrag zu stellen. Ein Raunen geht durch den gesamten Saal. Was aus Sicht des Staatsanwalts als Erklärung angedacht war zeigt tatsächlich das gesamte Ausmaß der Tragödie.

Staatsanwälte, die Neulinge entsenden um sich selbst die Finger nicht zu verbrennen und dem Druck zu entgehen, Richter:innen, die im besten Fall hoffnungslos zwischen politischem Willen und der Anwendung des Rechts gefangen sind, im schlimmsten Fall sich aus Überzeugung dem politischen Wunsch unterwerfen. Angeklagte und Verteidiger, die verzweifelt die Einhaltung

rechtsstaatlicher Standards verlangen. Unweigerlich frage ich mich, wie sich wohl die Zukunft des jungen Staatsanwalts nach dieser „hilflosen und verzweifelten“ Erklärung entwickeln wird, und ob sich die gezeißelte türkische Justiz je frei machen kann von der Zügellosigkeit politischer Einflussnahme.

Bevor die angeklagten Kolleg:innen das Wort erhalten, wohlgermerkt teils erstmals in dem seit 5 Jahren anhaltenden Prozess, geben die Kammerpräsidenten Erklärungen ab. Sie ermahnen das Gericht, die Rechtsstaatsprinzipien, denen sie zu dienen geschworen haben, zu beachten. Sie appellieren an das Gewissen des Gerichts und erinnern an all die Richter:innen, Staatsanwält:innen und Polizist:innen, die Angeklagte wissentlich aufgrund von falschen Beweismitteln verurteilten hätten und keinem der Betroffenen ein rechtsstaatliches Verfahren haben zukommen lassen. Eben jene Richter, die nunmehr ihrerseits inhaftiert sind und die fehlende Rechtsstaatlichkeit in ihrem eigenen Verfahren anprangern. Das Gericht solle sich fragen, in was für einer Türkei es leben und seine Bürger leben lassen wolle. Sie weisen darauf hin, dass das gesamte Verfahren ein Schandfleck in der türkischen Justiz sei und weder etwas mit international anerkannten Standards, nicht einmal etwas mit den geschriebenen türkischen Gesetzen gemein habe.

Sie weisen darauf hin, dass es um die Beschränkung des Anwaltsberufs gehe, um die Warnung an alle Anwält:innen, sich in Acht zu nehmen. Sie sollen die Interessen ihrer Mandanten nicht wahrnehmen, sich nicht der Einhaltung und Durchsetzung der Menschenrechte verschreiben, sondern zum Schweigen gebracht werden. Bemerkenswert ist, dass trotz aller Dramatik der Humor und die Ironie nicht verloren gegangen sind.

Der Präsident der Kammer Adana Av. Semih Gökayaz erklärt, dass Selcuk Kozagacli mehrfach auf Einladung der Kammer Adana in unzähligen Seminaren den dortigen Kolleg:innen die Prinzipien der Strafverteidigung erläutert und beigebracht habe. Diese Seminare seien stets und ausschließlich davon geprägt, die Kenntnisse des Prozessrechts und des materiellen Rechts zu vertiefen um mit diesen Instrumenten die Rechte ihrer Mandanten wahrzunehmen. Nun, so der Präsident, da er und seine Kollegen sich seit Jahren mit allen Kräften bemühten, Teil der den Angeklagten vorgeworfenen Taten zu sein und diese in ihren Taten zu unterstützen, frage er sich, weshalb diese seit 5 Jahren in Haft, er jedoch

weiterhin frei sei. Es sei ganz offensichtlich, dass er jeden Tag die gleiche Straftat begehe.

Im Anschluss sprechen die inhaftierten Kollegen. Barkin, die ihre Schwester im Laufe des Verfahrens verloren hat, ist anzusehen, wie sehr sie der Verlust auch nach einem Jahr trifft. Sie, die mit ihrer Schwester gemeinsam den [Ludovic-Trarieux-Menschenrechtspreis 2020 erhalten](#) hat, schildert, dass Gewalt für sie und ihre Schwester noch nie eine Handlungsalternative gewesen sei. Sie aber setze sich stets für die Schwachen ein; sie habe ihnen eine Stimme und Kraft geben wollen. Sie fragt, was man in Anbetracht dieser faschistischen Strukturen machen könne, außer weiter zu kämpfen mit den Mitteln, die ihr als Rechtsanwältin zur Verfügung stünden. Andere habe sie nicht. Sie werde, auch wenn sie freigelassen werde, nichts anderes tun, als weiterhin ihr Mandanten zu vertreten und Missstände aufzudecken, anzuprangern und die Verantwortlichen beim Namen zu nennen.

Selcuk Kozagacli nimmt zu Beginn seiner Stellungnahme Bezug auf den vollen Saal, die aus vielen Ländern anwesenden Anwaltsorganisationen und die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern. In Anbetracht dessen, dass die Anwesenden selbst und ihre Kammern über 90 % aller in der Türkei tätigen Anwälte repräsentieren, so Kozagacli, sei er unabhängig von dem, was das Gericht meine, bereits reingewaschen. Er habe sich nichts vorzuwerfen und habe ein reines Gewissen. Wenn all diese Organisationen erkannten, dass er nichts getan habe, als seinen Beruf auszuüben, dann sei das für ihn bereits der gesellschaftliche Freispruch.

Selcuk zeigt sich kämpferisch und zeigt dem Gericht auf, welche prozessualen Fehler gemacht wurden. Er fragt das Gericht auf welcher Grundlage es die Untersuchungshaft weiterführen werde. Letztlich enthalte das Prozessrecht die Regelung, dass die Untersuchungshaft nur dann länger als 5 Jahre andauern dürfe, wenn zusätzliche neue und erschwerende Gründe dies rechtfertigten. Demgegenüber hat Selcuk Kozagacli bisher weder vom Gericht, nicht einmal von der Staatsanwaltschaft einen einzigen Grund gehört, weshalb man gegen ihn überhaupt Untersuchungshaft angeordnet habe, als dass man zu den zusätzlichen erschwerenden Gründen hätte kommen können. Das geltende Recht ordne an, dass ohne diese Gründe die Person freizulassen sei, in seinem Fall seien

jedoch bereits 5 Jahre und 2 Monate vergangen, und man habe, statt ihn freizulassen, nicht einmal angehört. Deutlich wird, dass es Selcuk Kozagacli darum geht, die Gründe der Untersuchungshaftanordnung zu erfahren. Immer wieder drängt Selcuk Kozagacli das Gericht, diese zu nennen.

Er weist darauf hin, dass die angeblichen Beweise nicht in den Akten seien und fragt das Gericht wie es Beweise würdigen wolle, deren Existenz weder erwiesen, noch durch das Gericht je gesehen worden seien.

Er fragt, wie das Gericht, ohne ihn auch nur anzuhören, das Urteil auf die Aussagen eines Zeugen stützen wolle,

- der wegen mehrerer Morddelikte in Haft gesessen und nach seiner Aussage gegen ihn und seine Kollegen freigelassen worden sei,
- der nachweislich mehrfach in psychiatrischer Behandlung wegen Schizophrenie gewesen sei, der sich selbst einliefere und von Monstern und Stimmen berichte, die er höre und sehe,
- der seine Mutter für ein Monster halte und umbringen wolle, der seit seiner Jugend harte Drogen konsumiere und weiterhin schwerste Psychopharmaka einnehme,
- und der sich nach Deutschland abgesetzt und Asyl wegen Misshandlung beantragt und von Erpressung zur Erlangung seiner Zeugenaussagen seitens des Staates berichtet habe?!

Dass die Polizisten, die den Zeugen vernommen haben, die die „angeblichen“ digitalen Beweise ausgewertet und ihre Berichte den Akten beigefügt hätten, dass diese Polizisten und der die Maßnahmen anordnende leitende Staatsanwalt sich ihrerseits wegen Fälschung von Beweismitteln und Mitgliedschaft in der Fettullah-Gülen Bewegung in Haft befinden, reiht sich nur ein in die unendliche Liste der Unfassbarkeiten in diesem Prozess, der schon längst zu einer leidlichen Posse verkommen ist.

Das Gericht hat all diesen Ausführungen der Kammerpräsidenten, der Verteidiger und der inhaftierten Kollegen in Ruhe zugehört und die Verhandlung dann für 30

Minuten unterbrochen, um über die Fortsetzung der Haft zu entscheiden.

Während sich nach 30 Minuten der Saal erneut wieder füllte, die Zuhörer, wie auch die Angeklagten versuchten, ihren Platz einzunehmen, war der Richter offensichtlich nicht bereit, weiter zu warten. Er verkündete kurz: „Fortsetzung der Untersuchungshaft“. Keine Gründe, keine Erläuterung. Nur das Ergebnis „Fortsetzung der Untersuchungshaft“ – nach 5 Jahren ohne Haftgründe, ohne Erläuterung zu den normierten zusätzlichen und erschwerenden Gründen. Er schließt die Verhandlung. Der gesamte Saal und die die noch Hineinströmenden verabschieden mit minutenlangem rhythmischem Klatschen Selcuk Kozagacli, Barkin Timtik und Ihre Kolleg:innen. Jedes Klatschen gibt den Kolleg:innen sichtlich Mut und Zuversicht; jenes Klatschen ist auch eine schallende Ohrfeige in das Gesicht der türkischen Justiz.

Aufruf

Der Prozess wird am 16.11.2021 fortgesetzt. Der Verband der Europäischen Rechtsanwaltskammern (FBE; Fédération des Barreaux d'Europe) hat alle anwaltlichen Organisationen und Mitglieder aufgerufen, am 16. November 2021 um 11 Uhr, dem Tag vor dem Prozess, in ihren Roben vor den türkischen Botschaften und Konsulaten zu demonstrieren, um ihre Solidarität und ihre uneingeschränkte Unterstützung für ihre türkischen Kollegen zu zeigen. [Der FBE hat in seinem Aufruf](#) die sofortige Freilassung aller Kolleginnen und Kollegen verlangt, die nur deshalb in Haft seien, weil sie ihre Pflichten und Aufgaben als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wahrnehmen und/oder von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch machen.

Der Aufruf wird bislang unterstützt von Rechtsanwaltskammern aus den Niederlanden, aus Norwegen und Frankreich, von der Europäischen Vereinigung von Juristinnen und Juristen für Demokratie und Menschenrechte in der Welt (ELH/AJDM), der Berliner Strafverteidigervereinigung, dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) und von der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ). Auch die RAK Berlin unterstützt den Aufruf.

In Berlin wird am Dienstag, 16.11.2021, 11.00 Uhr die Demonstration vor der Botschaft der Republik Türkei, Tiergartenstraße 19 – 21, 10785 Berlin stattfinden.

Ludovic-Trarieux-Preis für Ebru und Barkin Timtik



Von Präsidiumsmitglied und FBE-Beaufragtem Nezhil Ülkekul

Der internationale Ludovic-Trarieux-Preis für Menschenrechte ist eine Auszeichnung von Rechtsanwälten für Rechtsanwälte, die sich für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit gegen Rassismus und Intoleranz engagieren. Vergeben wird der Preis vom Institut für Menschenrechte der Europäischen Rechtsanwälte (IDHAE). Der Preis wurde erstmals 1984 an den damals inhaftierten Nelson Mandela verliehen.

Der Jury gehören neben der Rechtsanwaltskammer Berlin eine Vielzahl weiterer europäischer Rechtsanwaltskammern, u. a. die Rechtsanwaltskammern Paris, Brüssel, Amsterdam, Luxemburg, Genf, Bordeaux sowie weitere nationale und internationale Rechtsanwaltsorganisationen, wie die UIA (International Association of Lawyers) an.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde der Preis für das Jahr 2020 erst am 28.09.2021 offiziell verliehen und die Laudatio gesprochen. Die Verleihung fand im großen Saal der Rechtsanwaltskammer Paris statt.

Der Verfasser, der am 27./28. September an dem Generalkongress der FBE

(Fédération des Barreaux d'Europe = Verband Europäischer Rechtsanwaltskammern) teilnahm, war für den Kollegen Bilinc Isparta, Menschenrechtsbeauftragter der Rechtsanwaltskammer Berlin, eingesprungen, weil dieser kurzfristig an der Preisverleihung nicht teilnehmen konnte.

Der Verfasser hat die von dem Kollegen Isparta vorbereitete Laudatio in englischer Sprache vorgelesen. Die Preisträgerinnen Ebru und Barkin Timtik sind Geschwister und waren Mitglied des Vorstandes der Progressiven Anwaltsorganisation CHD und zwei von 16 Rechtsanwälte*innen des HHB („Rechtsanwaltskanzlei des Volkes“). Sie vertraten u. a. mehrere Lehrkräfte, die, wie mehr als 100.000 weitere Staatsbedienstete unmittelbar nach dem Putschversuch im Jahre 2016 per präsidialem Dekret fristlos entlassen wurden. Sie vertraten auch Mandanten, die gegen ihre Entlassung protestiert hatten und sich im Hungerstreik befanden. Zwei Tage vor der Gerichtsverhandlung am 27.09.2017 wurden sie wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation verhaftet und im März 2019 in Abwesenheit und unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu 18 Jahren (Barkin Timtik) und zu 13 ½ Jahren (Ebru Timtik) Haft verurteilt. Ebru Timtik begab sich gemeinsam mit ihrem ebenfalls inhaftierten und verurteilten Kollegen Aytac Ünsal im Januar 2020 in einen Hungerstreik. Sie starb am 27.08.2020 nach 208 Tagen. Sie wog dann nur noch ca. 30 kg. Der internationale Ludovic-Trarieux-Menschenrechtspreis wurde daher an Ebru Timtik posthum vergeben.

Die sehr schön formulierte Laudatio wurde nach der Verlesung mit frenetischem Applaus bedacht.

Am Vormittag hatte ich in der Bibliothek des Palais des Justice, ebenfalls in Vertretung des Kollegen Bilinc Isparta, an der Jury-Sitzung für die Vergabe des Ludovic-Trarieux-Menschenrechtspreises für das Jahr 2021 teilgenommen. Die Sitzung wurde in französischer Sprache abgehalten. Am Ende wurde in mehreren Wahlgängen abgestimmt. Ein gesonderter Bericht hierüber folgt.

Meldungen

Ausschreibung von 113 Notarstellen

Im Amtsblatt für Berlin Nr. 45 vom 15.10.2021 hat die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung 113 Notarstellen ausgeschrieben, davon 111 für Bewerberinnen und Bewerber mit zweiter juristischer Staatsprüfung nach dem Deutschen Richtergesetz und zwei Stellen für Bewerberinnen und Bewerber mit juristischem Diplomabschluss nach der Prüfungsordnung der DDR.

Bewerbungen sind **bis zum 30. November 2021** an den Präsidenten des Kammergerichts, Elßholzstr. 30 – 33, 10781 Berlin zu richten.

[Zur Ausschreibung der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung von 113 Notarstellen](#)

Nachtbriefkasten Amtsgerichtsplatz nicht nutzbar

Nach Mitteilung des Präsidenten des AG Charlottenburg ist der Nachtbriefkasten des Amtsgerichts Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin vom 01.11.2021 bis voraussichtlich zum 3. Quartal 2022 wegen Baumaßnahmen nicht

nutzbar. Fristwahrende Post könne stattdessen in den gemeinsamen Nachtbriefkasten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg und des Amtsgerichts Charlottenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin eingeworfen werden.

Wegen der längeren Postlaufzeiten wird die Übersendung von Schriftstücken auf elektronischem Weg oder per Fax empfohlen.

Einladung der Hans-Litten-Schule zum Ausbilder-Abend

Die Hans-Litten-Schule lädt die Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien der Auszubildenden der Bildungsgänge Refa, Reno und Nofa zum Ausbilder-Abend am 04.11.2021, 18:00 – 19.30 Uhr, in den Raum 3001 der Hans-Litten-Schule ein.

[Zur Einladung der Hans-Litten-Schule](#)

Fortbildungsnachweise gem. § 15 FAO für die Jahre 2020 und 2021 bis 31.12.2021 vorzulegen

Im Anschluss an die Vorstandssitzung am 10.06.2020 hatte der Kammervorstand beschlossen, dass er angesichts der Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Einschränkungen den Kammermitgliedern für die Vorlage der Fortbildungsnachweise gem. § 15 FAO für 2020 ein zusätzliches Jahr, also eine Frist bis zum 31.12.2021, einräumt. Allerdings müssen bis zum 31.12.2021 auch die Nachweise für 2021 erbracht werden.

Aufruf der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte zur Weihnachtsspende

Die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte hat zur [Weihnachtsspende 2021](#) aufgerufen. Die Hülfskasse weist darauf hin, dass im vergangenen Jahr insgesamt 236.878,21 € eingegangen seien, so dass sie bedürftigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Angehörigen eine Spende auszahlen konnte: Erwachsene und Kinder erhielten jeweils 700,- €.

beA-Newsletter zur beA-Version 3.8. und zum Nachweis des Zugangs

elektronischer Dokumente bei Gericht

Im beA-Newsletter vom 08.10.2021, Ausgabe 10/2021, schildert die BRAK die Funktionen der neuen Version 3.8 der beA-Webanwendung, die am 29.09.2021 ausgerollt worden ist. Dabei geht es um die Darstellung der Aufforderung zur Abgabe eines elektronischen Empfangsbekennnisses, um den Nachweis des Zugangs elektronischer Dokumente bei Gericht und um Fehlerbehebungen. Die Fehlerbehebungen beziehen sich auf die Anmeldung am beA nach einem Update jetzt ohne Löschen des Browser Cachs sowie die Vermeidung der Kollision des Hochladens von durch die beA-Webanwendung generierter Strukturdatensätze mit dem Hochladen extern generierter Strukturdatensätze.

Ebenfalls werden die Änderungen bei Nachrichten an das Mahngericht dargestellt. Die bundesdeutschen Mahngerichte werden ab dem 01.11.2021 die neuen EGVP-Versionen 4.1. und 4.2. verwenden. Danach kommt es zu einigen Änderungen beim Senden von beA-Nachrichten an ein Mahngericht.

[Zum beA-Newsletter der BRAK, Ausgabe 10/2021, vom 08.10.2021](#)

beA-Newsletter zur Umstellung auf die XJustiz-Version 3.2

Mit [beA-Sondernewsletter vom 27.10.2021](#) weist die BRAK darauf hin, dass sie in der Nacht vom 30.10.2021 auf den 31.10.2021 gemäß der Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2021 – ERVB 2021) die Umstellung auf die XJustiz-Version 3.2 vornehmen werde, die die bis zum 30.10.2021 gültige Version 2.4 ablöse. Das beA-System werde daher am 31.10.2021 zwischen 0:00 Uhr und 2:00 Uhr für kurze Zeit nicht zur Verfügung stehen. Um das beA nach der Umstellung wie gewohnt nutzen zu können, müsse eine Aktualisierung der beA Client Security-Anwendungskomponente vorgenommen werde.

Schulungsmaterial „Acces for Justice for Migrants“

Die International Commission of Jurists hat [aktualisiertes Schulungsmaterial über den Zugang zum Recht für Migrantinnen und Migranten](#) veröffentlicht. Das Material soll Richterinnen und Richtern sowie Anwältinnen und Anwälten als Unterstützung und Hintergrundinformation dienen, wenn sie Entscheidungen

über die Rechte von Migranten und Flüchtlingen treffen oder diese verteidigen.

Elektronischer Versand an die Anwaltschaft bald auch durch das AG Lichtenberg

Mitteilung des Präsidenten des Kammergerichts

Nach dem AG Köpenick versenden bereits das Kammergericht (28.06.2021, Familien- und Zivilsachen), das AG Wedding (27.09.2021, Zivilsachen), das AG Schöneberg (03.11.2021, Familien- und Zivilsachen), das AG Pankow (03.11.2021, Familien- und Zivilsachen) und voraussichtlich ab dem 08.12.2021 auch das AG Lichtenberg Nachrichten über das EGVP elektronisch an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

RAin Katja Dunkel von einer Kanzlei für die Queer- Community antwortet



Rechtsanwältin Katja Dunkel, Foto: René Fietzek

Rechtsanwältin Katja Dunkel studierte Jura in Münster und England. Am 8. März 2021 gründete sie in Berlin mit Rechtsanwältin Rebecca Richter eine Kanzlei mit dem Schwerpunkt Medienrecht. Ihre Kanzlei fokussiert sich auf Frauen und die Queer-Community. Ihr Ziel – die Anwaltschaft aufrütteln und marginalisierten Gruppen den Zugang zum Recht erleichtern.

Warum sind Sie Rechtsanwältin geworden?

Der Beruf der Rechtsanwältin – vor allen in der Selbstständigkeit – bietet mir gerade das größtmögliche Maß an Freiheit. Ich kann mich Projekten widmen und mit den Menschen zusammenarbeiten, die mir am Herzen liegen.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Hier gibt es vor allem einige Frauen, die den Weg in die Selbstständigkeit gewagt haben, die mich jeden Tag inspirieren. Sei es mit innovativen Ideen oder bewundernswertem Mut.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Empathie, Hartnäckigkeit und Offenheit

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Die Personen, die die drei oben genannten Eigenschaften besitzen.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer Tätigkeit in nächster Zeit?

Für Themen, die unsere Fokusgruppe betrifft, noch sensibler zu werden, sich stetig fortzubilden und durch kreative Ideen vor allem Möglichkeiten für

kostenlose Rechtsberatung zu schaffen.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Ihre bisherige Arbeitsweise zu überdenken und die junge Generation einzuschließen.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Ja, mit Dunkel Richter sind wir besonders aktiv auf Instagram. Wir haben die Plattform von Beginn an genutzt, um dort über Inhalte zu informieren und in direkten Austausch mit möglichen Mandant:innen zu kommen.

Was macht Sie wütend?

Die Selbstverständlichkeit mit der diese Gesellschaft immer noch durch eine heteronormative Brille betrachtet wird.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Queer Law: Adäquate Rechtsberatung für marginalisierte Gruppen und wie man diesen Gruppen den Zugang zum Recht erleichtern kann.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?

Die Freiheit, dass wir uns unsere Mandate selbst aussuchen können; die freie zeitliche Einteilung der Arbeit und die Möglichkeit, von jedem Ort der Welt aus arbeiten zu können; die Möglichkeit ohne großen bürokratischen Aufwand neue

Projekte ins Leben zu rufen oder Kooperationen einzugehen.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

Ruth Bader Ginsburg

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?

Ich denke leider, dass das immer noch so ist, ja.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

Die Antwort auf diese Frage habe ich vergessen, seitdem ich glücklicherweise keine Vorstellungsgespräche mehr machen muss.

Ihr größter Flop?

Der Rap-Song, den ich einmal für meine Freundin geschrieben habe.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?

Berliner Rundfunk 91.4

Ihr liebstes Hobby?

Lesen; durch die verschiedenen Berliner Kieze zu schlendern

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

Keine. Ich denke, jede Entscheidung hatte ihren Sinn und alle Zwischensteps

waren notwendig, um nun hier zu sein.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

Einfach machen!

Kooperation mit dem DAI

Seit dem Jahr 2010 besteht zwischen der Rechtsanwaltskammer Berlin und dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI) eine Veranstaltungskooperation. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und die Mitarbeiter der Kammermitglieder erhalten hierdurch die Gelegenheit, das sehr umfangreiche Fortbildungsangebot des DAI zu ermäßigten Kostenbeiträgen zu nutzen.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin vereinbarte mit dem DAI im März 2021 angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie Änderungen der bisherigen Kostenstruktur:

Seit dem zweiten Quartal 2021 sind die Teilnahmegebühren für Präsenzseminare, für den Online-Teil einer Hybrid-Veranstaltung und für Online-Vorträge LIVE vereinheitlicht worden. 5-Stunden-Termine liegen jetzt bei 175,- €, 10-Stunden-Termine bei 345,-€ und 15-Stunden-Termine bei 395,- €.

Der ermäßigte Kostenbeitrag für 2,5-stündige LIVE-Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion und für Online-Vorträge zum Selbststudium liegt jetzt bei 115,- € .

Für alle anderen Fortbildungsangebote bleiben die ermäßigten Kostenbeiträge unverändert.

[Zu den für Oktober bis November 2021 angebotenen Veranstaltungen in](#)

[Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. \(Stand: 14.10.2021\)](#)

[Zu den RAK- / DAI-Veranstaltungen und zur Online-Anmeldung](#)

[Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 79,- € können die Mitglieder der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen.](#)

[Daneben bietet die RAK Berlin als eigene Seminare im Dezember 2021 wieder beA-Präsenzseminare an](#)

[Zu den Teilnahmebedingungen der Veranstaltungen der RAK Berlin](#)

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Präsidenten RA Dr. Marcus Mollnau

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:

[xport communication GmbH, Dresden](#)

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: info@rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.